



ZUKUNFTSNETZ  
MOBILITÄT  
NRW

Ministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



# Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im Zukunftsnetz Mobilität NRW



ZUKUNFTSNETZ  
MOBILITÄT  
NRW

## Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im Zukunftsnetz Mobilität NRW

zwischen

der VRS GmbH, Deutzer Allee 4, 50679 Köln,  
vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend VRS GmbH -

und

der Stadt xyz  
vertreten durch den/die Bürgermeister\*in

- nachfolgend „Kommune“ -,

- VRS GmbH und Kommune gemeinsam nachfolgend „Partner“.

## Präambel

Das Zukunftsnetz Mobilität NRW ist ein landesweites Netzwerk für Kommunen (Gemeinden, Städte und Kreise). Getragen wird es vom Verkehrsverbund Rhein-Sieg, dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe und unterstützt vom Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Vision des Zukunftsnetz Mobilität NRW ist es, dass alle Menschen in NRW klimaneutral und nachhaltig mobil sind.

Das Zukunftsnetz Mobilität NRW unterstützt Kommunen dabei, mithilfe eines Kommunalen Mobilitätsmanagements die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung zu schaffen und in konkreten Maßnahmen umzusetzen.

Es berät und begleitet die Kommunen als Partner mit zwei Schwerpunkten:

- Kommunales Mobilitätsmanagement als Change-Prozess
- Maßnahmen des Mobilitätsmanagements

Zur Sicherung des Informations- und Erfahrungsaustausches sowie zur Unterstützung der Mitgliedskommunen hat das Land drei regionale Koordinierungsstellen, darunter die Koordinierungsstelle Rheinland bei der VRS GmbH, gegründet und mit der Initiierung, Umsetzung und Begleitung des Zukunftsnetz Mobilität NRW beauftragt.

Als Partner der Koordinierungsstelle Rheinland fungieren die go.Rheinland GmbH und die Aachener Verkehrsverbund GmbH.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Partner Folgendes:

## I Gegenstand der Rahmenvereinbarung

1. Zweck dieser Rahmenvereinbarung ist die Regelung der Zusammenarbeit im Zukunftsnetz Mobilität NRW, insbesondere die Kooperation bei der Förderung einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung durch ein Kommunales Mobilitätsmanagement.
2. Mit der Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung setzt die Kommune die Mitgliedschaft im Zukunftsnetz Mobilität NRW fort.



## II Form / Dauer der Zusammenarbeit

1. Die Partner vereinbaren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die für die Durchführung des Projektes von Bedeutung sind.
2. Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Partner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
3. Die Partner werden mindestens alle drei Jahre nach der Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung im Rahmen eines Abstimmungsgespräches auf Leitungsebene die Umsetzung der Rahmenvereinbarung und die Art der Zusammenarbeit bewerten.
4. Die ordentliche Kündigung ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Wochen möglich.
5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Zusammenarbeit aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
6. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## III Angebote der VRS GmbH / Koordinierungsstelle Rheinland

1. Die VRS GmbH / Koordinierungsstelle Rheinland begleitet als Dienstleister und Berater im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten die Schaffung der strukturellen Voraussetzungen in der Kommune, organisiert den regionalen Austausch und stellt Angebote für Maßnahmen mit lokalen Partnerorganisationen zur Verfügung.
2. Die VRS GmbH / Koordinierungsstelle Rheinland stellt der Kommune insbesondere folgende Angebote zur Verfügung:

---

## Vernetzung

- Regionaler Informations- und Erfahrungsaustausch
- Austausch zwischen Kommunal- und Landesebene
- themenspezifische Fachgruppen
- Verknüpfung mit den Akteuren des Mobilitätsverbundes

## Beratung

- Umsetzung des Kommunalen Mobilitätsmanagements
- Zielgruppen- und standortspezifische Maßnahmen des Mobilitätsmanagements und der vernetzten Mobilität
- Information und Workshops zu Einzelthemen oder zum Gesamtansatz des Mobilitätsmanagements in Verwaltung und Kommunalpolitik
- Information zu Förderkulissen
- Begleitung aktueller Projekte

## Qualifizierung

- Wissenstransfer aus Forschung und Praxis
- Themenspezifische Fortbildungen
- Lehrgang „Kommunales Mobilitätsmanagement“ (kostenpflichtig)
- Fachtagungen

## Umsetzung

- Organisation gemeinsamer Aktionen
- Handreichungen / Handbücher
- Materialien



## IV Mitwirkung der Kommune

Die Kommune verpflichtet sich im Rahmen ihrer Zusammenarbeit im Zukunftsnetz Mobilität NRW insbesondere folgende Punkte umsetzen:

- Benennung eines oder einer Verantwortlichen als Ansprechpartner\*in für die Koordinierungsstelle Rheinland,
- Beteiligung am Erfahrungs- und Informationsaustausch mit den anderen kommunalen Gebietskörperschaften des Zukunftsnetz Mobilität NRW,
- Aufbau eines Kommunalen Mobilitätsmanagements u. a. mit Hilfe von verwaltungsinternen Workshops unter Beteiligung der relevanten Fachbereiche in Kooperation mit der Koordinierungsstelle. <sup>(1)</sup>
- Einrichtung eines verwaltungsinternen fachbereichsübergreifenden Arbeitskreises bzw. Aufnahme des Themas „Nachhaltige Mobilitätsentwicklung“ in bestehende Arbeitskreise und
- die Umsetzung von zielgruppen- und standortspezifischen Mobilitätsmanagementmaßnahmen und Maßnahmen der Vernetzten Mobilität.

## V Finanzielle Grundsätze

Die Mitgliedschaft im Zukunftsnetz Mobilität NRW ist für die Kommune kostenfrei.

## VI Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine angemessene wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt und üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für Lücken dieser Vereinbarung.
2. Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.

(1) Definition Kommunales Mobilitätsmanagement nach FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2018): Empfehlungen zur Anwendung von Mobilitätsmanagement, Köln.

---

## VII Schriftform

Die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform, soweit keine strengere Form vorgeschrieben ist. Das gleiche gilt für die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

---

Ort, Datum

---

Dr. Norbert Reinkober,  
Geschäftsführer VRS GmbH,  
Sitz der Koordinierungsstelle Rheinland

---

Christoph Overs,  
Leiter Koordinierungsstelle Rheinland,  
VRS GmbH

---

Ort, Datum

---

Bürgermeister\*in



# ZUKUNFTSNETZ MOBILITÄT NRW

## Koordinierungsstelle Rheinland / Geschäftsstelle

Sitz:

Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH

Deutzer Alle 4 | 50679 Köln

0221 - 20808 736

[zukunftsnetz-mobilitaet@vrs.de](mailto:zukunftsnetz-mobilitaet@vrs.de)

[www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de](http://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de)

